

§ 1 Name und Sitz des Fördervereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Archäologie Schloss Gottorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig unter der Nr.: VR 219 SL eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein unterstützt die laufenden Arbeiten bzw. die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Tätigkeiten sowie die Forschung auf dem Gebiet der Archäologie in Schleswig-Holstein. Die Förderung des zur Stiftung Landesmuseen Schloss Gottorf gehörenden Museums für Archäologie steht dabei im Vordergrund der Aktivitäten des Vereins. Neben den vorgenannten Aufgaben zählt die Vergabe des „Johanna-Mestorf-Stipendiums“ zu den vorrangigen Zielen des Fördervereins.
- (2) Mit den Maßnahmen zur Erledigung seiner Aufgaben und den Maßnahmen zur Zielerreichung verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Johanna-Mestorf-Stipendium

- (1) Der Förderverein vergibt das Johanna-Mestorf-Stipendium an natürliche Personen, die
 - a) im Museum für Archäologie Schloss Gottorf aufbewahrte Sammlungen wissenschaftlich bearbeiten,
 - b) Untersuchungen zur Ur- und Frühgeschichte oder zur mittelalterlichen Archäologie Schleswig-Holsteins durchführen oder
 - c) sonstige wissenschaftliche Projekte durchführen, deren Ergebnisse die archäologische Forschung in Schleswig-Holstein beziehungsweise die Arbeit des Museums für Archäologie Schloss Gottorf befördern können.
- (2) Die Vergabe von Stipendien erfolgt nicht, sofern Aufgaben bzw. Tätigkeiten gefördert werden sollen, die den Charakter eines Arbeits- oder Werkvertrages haben. Das Stipendium wird aus dem hierzu gebildeten Grundkapital bzw. den daraus erzielten Erträgen finanziert. Das Grundkapital darf einer anderen Verwendung nicht zugeführt werden. Es besteht aus der freien Rücklage des Vereins sowie aus Zuwendungen und Fördermitteln, die nach dem ausdrücklichen Willen der Zuwender nicht zur unmittelbaren Verwendung für steuerliche Zwecke, sondern zur Kapitalaufstockung bestimmt sind. Regelungen im Einzelfall obliegen dem Vorstand.
- (3) Über die Stipendienvergabe entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die finanziellen Mittel des Fördervereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (z.B. Gewinnanteile); gleiches gilt für andere Personen. Vom Förderverein Archäologie Schloss Gottorf erworbene Objekte sollen dem Museum für Archäologie Schloss Gottorf zur Verfügung gestellt werden; die Ankäufe verbleiben im Eigentum des Fördervereins und werden in einer gesonderten Inventarliste geführt.
- (2) Es darf keine Person durch finanzielle Zuwendungen, die nicht satzungskonform sind bzw. den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Bestimmungszwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen oder dessen Rechtsnachfolger. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass die Mittel alsdann vollumfänglich zur Wiederaufnahme bzw. zur Fortführung der Vergabe des „Johanna-Mestorf-Stipendiums“ verwendet werden; dabei ist den Grundgedanken des § 3 dieser Satzung zu folgen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) In den Förderverein können Einzelpersonen, Personengruppen und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag, nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt; Veränderungen des Mitgliedsbeitrages sind den Vereinsmitgliedern spätestens bis zum 30. September des der Erhöhung des Beitrages vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann für Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bzw. die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden erfolgen. Hierzu bedarf es jeweils der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Stimmenmehrheit).
- (4) Die Mitgliedschaft zum Förderverein endet,
 - a) wenn der Austritt bis zum 30. November zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt wurde,
 - b) wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag nach Mahnung im Rückstand bleibt,

- c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes beendet werden.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung),
 - die Wahl der für die Kassenprüfung zu beauftragenden Personen,
 - die Änderung der Vereinssatzung und
 - die Auflösung des Fördervereins.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins bedarf es der 2/3-Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Fördervereins ist nur zulässig, sofern die Einladung zur Versammlung hierzu explizit einen Hinweis enthält.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung geleitet. Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes als Präsenzveranstaltung, als online-Veranstaltung oder als Mischform (Präsenzveranstaltung mit der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme von Mitgliedern) abgehalten werden.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bei zeitgleicher Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder die Durchführung einer solchen Versammlung schriftlich und unter Darlegung der relevanten Gründe beantragen. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Satzungsänderung und/oder der Auflösung des Fördervereins einberufen werden soll gelten die vorstehenden Bestimmungen und insbesondere Abs.2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Fördervereins gehören maximal sieben Mitglieder des Fördervereins an; der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer sowie
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer und
 - bis zu drei weiteren Vereinsmitgliedern (Beisitzerinnen/Beisitzer).
- (2) Der Vorstand bestimmt das Programm des Vereins und entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Der Vorstand kann Beschlüsse in Präsenz, im Rahmen einer Online-Sitzung oder digital in Textform fassen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; die Beschlussfähigkeit dieses Gremiums liegt bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes vor. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Bestellung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Die Aufgabenverteilung zur Stellvertretung der/des Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der Schriftführung sowie der Beisitzenden erfolgt vorstandintern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren (Amtszeit) gewählt.
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Zeit der Wahlperiode aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des amtierenden Vorstandes nachgewählt.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Personen, denen die Prüfung der Vereinskasse übertragen wird (Kassenprüfung). Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei der gewählten Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird per Bericht dokumentiert und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (2) Über den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins berichtet die Geschäftsführung des Fördervereins der Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Berichts einer externen Steuerberatung.

§ 11 Projektgruppen

- (1) Mitglieder des Fördervereins können sich - nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und nach Vorliegen dessen zustimmenden Votums - zu Projektgruppen zusammenschließen. Über den Namen der Projektgruppe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Projektgruppe. Der Name der Projektgruppe enthält den Zusatz „...im Namen des Fördervereins Archäologie Schloss Gottorf e. V.“.
- (2) Die Projektgruppen sind berechtigt, sich - nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand - eine eigene Struktur zu geben. Die Genehmigung zur Einrichtung und der Betrieb der Projektgruppe stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch den Vorstand. Die Projektgruppen dürfen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht selbständig verwalten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Pflicht, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Aktivitäten der Projektgruppe - insbesondere die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel - satzungskonform und die Einhaltung der Gemeinnützigkeit gewährleistet sind. Sollten hierzu begründete Zweifel bestehen, steht dem Vorstand das Vetorecht zu.

§ 12 Vertretung des Fördervereins nach außen

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Förderverein Archäologie Schloss Gottorf e. V. durch die/den Vorsitzenden oder der Stellvertretung jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirksamkeit und Inkrafttreten der Satzung

Die Wirksamkeit dieser Satzung tritt unmittelbar mit deren Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft. Diese Satzung ersetzt alsdann die Satzung der Gründungsversammlung vom 26. Mai 1952 sowie vollumfänglich alle seither erfolgten Satzungsänderungen.

Schleswig, den 06. Juli 2023 (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)

Anmerkung zur vorstehenden Satzung:

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde der Text nicht durchgängig im Hinblick auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung aktualisiert. Die verwendeten Begriffe, Formulierungen und Texte gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Menschen.